

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	132/2025
Datum der Bereitstellung	22.12.2025

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bocholt vom 23.12.1987 in der Fassung der Änderung vom 11.12.2024

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW.S. 155), in der jeweils gültigen Fassung, und
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW, S. 868), in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 17.12.2025 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bocholt vom 23.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2024 beschlossen:

- I. § 2 wird wie folgt geändert:

„§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück; im Falle eines Erbbaurechts auf dem Erbbaurecht. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Weist das Grundstück keine der Straße (Erschließungsanlage) zugewandten Grundstücksseiten auf, so werden die Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würden.

Liegt das Grundstück an einem Wendehammer oder am Kopfende einer Stichstraße, so wird die Gebühr nach der Länge der Grundstücksseite bemessen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur in gerader Linie gedachten Verlängerung der Erschließungsstraße verläuft bzw. die im Falle, dass mehrere Seiten diese Voraussetzung erfüllen, dieser Linie am nächsten liegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) 1. Die Benutzungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite für Straßen, Wege und Plätze, die

wöchentlich	1 mal	gereinigt werden	2,54 €/jährlich,
wöchentlich	2 mal	gereinigt werden	5,08 €/jährlich,
wöchentlich	3 mal	gereinigt werden	7,62 €/jährlich,
wöchentlich	7 mal	gereinigt werden	17,78 €/jährlich.

2. Die Benutzungsgebühr beträgt für Straßen der Gruppen 6 bzw. 7 (§ 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung) je Meter Grundstücksseite, die

wöchentlich	1 mal	gereinigt werden	1,52 €/jährlich,
wöchentlich	2 mal	gereinigt werden	3,05 €/jährlich.

- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Reinigungsgruppen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis zu § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung.
- (6) Gebührenpflichtige, die als Frontanlieger zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden, sind von den Gebühren befreit, die sie entsprechend dieser Satzung als Hinterlieger oder Teilhinterlieger zu zahlen hätten. Den Gebührenaussfall trägt die Stadt Bocholt.“

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bocholt vom 23.12.1987 zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2024 bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bocholt vom 23.12.1987 zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 22.12.2025

Christian Mangel
Bürgermeister